

Getrennt – und trotzdem unter einem Dach?

Das deutsche Scheidungsrecht setzt voraus, dass die Ehegatten vor Ausspruch der Scheidung mindestens ein Jahr getrennt gelebt haben. Trennung ist in diesem Zusammenhang gleichzusetzen mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten.

Mit dem Vorliegen einer Trennung und der Einhaltung der Trennungsdauer nehmen es die Familiengerichte sehr genau. Beide Fragen sind Gegenstand der Anhörung der Eheleute im Gerichtstermin. Ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass die gesetzlich vorgeschriebene Trennungszeit eingehalten wurde, etwa weil die Eheleute abweichende Trennungszeitpunkte angeben, wird es die Ehe nicht scheiden.

In den meisten Fällen ist die Trennung der Eheleute offenkundig und unproblematisch, weil sie mit dem Auszug eines Ehegatten aus der vormals ehelichen Wohnung einhergeht.

Den Eheleuten steht es aber auch frei, innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt zu leben, wenn sie eine sogenannte „Trennung von Tisch und Bett“ herbeiführen. Oft sind finanzielle Gründe ausschlaggebend für diese Form der Trennung, denn zwei Haushalte sind naturgemäß teurer als einer.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Eheleute die Ehewohnung so aufteilen können, dass zwei weitestgehend eigenständige Haushalts- und Wirtschaftsbereiche entstehen. Dies geschieht, indem bestimmte Räume dem einen oder anderen Ehegatten zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden, was zweckmäßigerweise auch schriftlich dokumentiert werden sollte. Räume, wie Badezimmer oder Küche, die jeweils nur einmal vorhanden sind, können weiterhin gemeinsam genutzt werden, allerdings sollte hier ein Zeitplan aufgestellt werden, aus dem sich ergibt, wann welcher Ehegatte welche Räume nutzen darf.

Darüber hinaus ist die Trennung innerhalb einer Wohnung dadurch gekennzeichnet, dass wechselseitige Versorgungsleistungen wie Kochen, Putzen, Waschen, Einkaufen usw. unterbleiben und die persönlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Jeder trennungswillige Ehegatte, der vor der Frage steht, ob er ausziehen oder unter einem Dach getrennt leben will, sollte sich neben der „technischen“ Durchführbarkeit, aber auch über Folgendes im klaren sein.

Eine Trennung erfolgt in der Praxis meist nicht friedlich und einvernehmlich sondern wegen schwerwiegender Konflikte oder unüberbrückbarer Differenzen zwischen den Ehegatten. Man sollte sich daher sehr genau überlegen, ob überhaupt noch eine Basis für ein Getrenntleben unter einem Dach besteht oder ob in Anbetracht der aufgeheizten emotionalen Lage eine räumliche Trennung nicht für alle Beteiligten die beste Lösung ist.

Das Getrenntleben unter einem Dach kann sich auch dann als riskante Entscheidung erweisen, wenn nur ein Ehegatte trennungswillig ist, der andere das Zusammenleben aber fortsetzen möchte. Bestreitet der trennungsunwillige Ehegatte das Vorliegen einer Trennung erst vor Gericht, ist es möglicherweise schwierig zu beweisen, dass tatsächlich ein Getrenntleben vorlag. Im schlimmsten Fall kann das Gericht dann zu der Entscheidung kommen, dass die Voraussetzungen für eine Scheidung nicht vorliegen.

Im Ergebnis birgt das Getrenntleben unter einem Dach mehr Gefahren als Nutzen. Wichtiger und sinnvoller als sich auf diese vermeintlich kostengünstigere Art der Trennung einzulassen ist es, sich frühzeitig über den eigenen finanziellen Spielraum im Falle einer Trennung zu informieren. Ein Fachmann, am besten ein Fachanwalt für Familienrecht, hilft dabei die Höhe der eigenen Unterhaltsansprüche oder Unterhaltsverpflichtungen während der Trennungszeit zu ermitteln.

Eine Information von:

Rechtsanwalt David Frinken
Fachanwalt für Familienrecht
Brunnenallee 31 a
53332 Bornheim
www.ra-frinken.de
frinken@ra-frinken.de